

Krankmeldungen

Wenn Kinder nicht im Unterricht erscheinen, dann **müssen** wir eine Nachricht darüber erhalten. Ansonsten bleibt für Schule wie für das Elternhaus eine unnötige Unsicherheit!

Deshalb bitten wir Sie: Ist Ihr Kind erkrankt, so **benachrichtigen Sie vor Unterrichtsbeginn die Klassenlehrkraft oder die Verwaltung** (ggf. auf den Anrufbeantworter sprechen) **sowie das Betreuungspersonal** bei der Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes.

Kontakt: **Schule:** 06442-1801 **Betreuung:** 06442-9220007

Im **Logbuch** füllen Sie dann bitte das entsprechende Feld „Entschuldigung“ aus. Sie müssen im Regelfall keine gesonderte Entschuldigung schreiben.

Sollte wegen körperlicher Beeinträchtigung keine Teilnahme am Sport- bzw. Schwimmunterricht möglich sein, ist ebenfalls eine Mitteilung im Logbuch erforderlich.



**Gute
Besserung!**

Schulbesuchsverbot nach § 34 ff Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Das Auftreten besonders ansteckender Krankheiten bei Schülern und bei Personen, die mit diesen in einer Wohngemeinschaft leben, muss unverzüglich im Sekretariat gemeldet werden. Hierzu zählen u.a. **Diphtherie, Röteln, Masern, Virushepatitis, Keuchhusten, Scharlach, Mumps und Windpocken**. Genauere Informationen entnehmen Sie bitte dem entsprechenden Elternbrief.

Beurlaubung

Falls Sie einmal aus anderen Gründen Ihr Kind vom Unterricht befreien lassen müssen, sprechen Sie bitte offen mit der Klassenlehrkraft darüber. **Bis zu 2 Tage** kann sie in nachvollziehbaren Fällen Befreiung gewähren. Bei größeren Zeiträumen oder Phasen **unmittelbar vor** und **nach** den Ferien ist die Schulleitung zuständig. Dies ist nur in Ausnahmefällen (z.B. Maßnahme der vorbeugenden Gesundheitshilfe/ Kur) zulässig. Entsprechende Anträge sind von den Erziehungsberechtigten rechtzeitig, d.h. **mindestens drei Wochen vorher**, bei der Schulleitung zu stellen. Sie entscheidet über die Beurlaubung, auch unter Berücksichtigung pädagogischer Gesichtspunkte.

Der Wunsch, außerhalb der Ferien günstigere Tarife der Urlaubsveranstalter zu nutzen oder Verkehrsstaus zu entgehen, wird leider nicht als „besonderer Grund“ angesehen!